

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEFKON GmbH & Co. KG

I. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Allen Angeboten, Kauf- und Lieferverträgen einschließlich Reparaturverträgen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung. Durch Abänderung einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf die Geltung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend ihrem Inhalt oder durch Lieferung zustande.
3. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschritts ohne vorherige Ankündigung vor.
4. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Verkaufsstelle ausschließlich Verpackung. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Zu den Preisen kommt Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar, ausgenommen Reparatur- und Lohnrechnungen, diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.
3. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Auftraggebers.

III. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung, Rückabwicklung

1. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir - vorbehaltlich der Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren tatsächlichen Verzugsschadens - berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen.
2. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Arbeiten nur gegen Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder gegen entsprechende Sicherheitsleistungen vorzunehmen. Kommt der Auftraggeber unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
3. Hat der Auftraggeber die gelieferte Ware aus irgendeinem Grund zurückzugewähren, so hat er uns diejenigen Nutzungen zu vergüten, die er von der Zeit der Lieferung ab Werk bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Ware im Werk gezogen hat oder schuldhaft nicht gezogen hat.

Ebenso hat der Auftraggeber im Falle einer von ihm zu vertretenden Rückabwicklung die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu vergüten sowie für solche Beschädigungen der Ware Ersatz zu leisten, welche durch sein Verschulden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht werden. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist der Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung findet die Vorschrift des § 287 I der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

IV. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Konkrete Lieferfristen/Liefertermine sind nur dann vereinbart, wenn wir ausdrücklich erklären, dass der Auftraggeber für den Fall der Nichteinhaltung der Frist/des Termins vom Vertrag zurücktreten kann.
2. Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerungen auf Zuliefererseite. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von uns dem Auftraggeber baldmöglichst mitzuteilen. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen.
4. Wenn sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden ihm, beginnend ein Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere Lagergeld, berechnet.

V. Lieferung, Versicherung, Gefahrübergang

1. Wir liefern unversichert ab Werk. Teillieferungen sind zulässig. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisungen nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach unserem Ermessen. Je nach Art der Verpackungsmittel werden die Kosten in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Lieferung auf seine Kosten transportversichert.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung des Liefergegenstandes vom Erfüllungsort erfolgt, wer die Frachtkosten trägt oder ob wir noch andere Leistungen, z. B. Übersendungskosten oder Anfuhr und Montage, übernommen haben.
3. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

VI. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

VII. Eigentum, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrent

1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, in unserem Eigentum.
2. Der Auftraggeber darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Er darf die Ware an seine Abnehmer seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
3. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Bestand.
4. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen - gleich in welchem Zustand - vom Auftraggeber weiterveräußert, verarbeitet, eingebaut oder sonst verwendet, so tritt der Auftraggeber, bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, hiermit schon jetzt, die ihm aus der Veräußerung, anlässlich der Verarbeitung oder des Einbaus entstehenden Forderungen gegenüber Dritten mit allen Nebenrechten an uns ab. Wird ein so durch Verbindung oder Vermischung hergestellter neuer Gegenstand oder Bestand weiterveräußert, verarbeitet oder eingebaut, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
6. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen den Auftraggeber vorkommen, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist befugt, unsere Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Die Erstattungspflicht entfällt, sofern unsere Rechtsverfolgung erfolglos war oder der erstattungspflichtige Dritte seiner Pflicht uns gegenüber nachkommt.
8. Der Abnehmer ist verpflichtet, die abgenommene Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und

Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

VIII. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

1. Der Auftraggeber hat Folgendes auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
- die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und – stoffe wie Gerüste, Hebefahrzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
- auf der Montagestelle genügend große und geeignete, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Werkzeuge usw. und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Auftraggeber für den Schutz des Montagepersonals und des Besitzes des Lieferers zu sorgen.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bereitstellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Montage so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

3. Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber im vollen Umfang die Kosten für Wartezeit und ggf. zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

4. Der Auftraggeber hat dem Lieferer bzw. seinem Montagepersonal täglich die Dauer der Arbeitszeit zu bescheinigen.

5. Nach Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme hat die Abnahme, soweit nicht anders vereinbart, unverzüglich zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt, sobald der Liefergegenstand in Gebrauch genommen worden ist.

6. Der Lieferer behält sich das Recht vor, auf die Entsendung von Mitarbeitern zur Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme zu verzichten, wenn um Leben, Gesundheit, Wohl oder Sicherheit der eigenen Mitarbeiter gefürchtet werden muss.

IX. Sachmangelhaftung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt unverzüglich zu untersuchen und uns Fehler unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Wenn die Ware bereits weiter verarbeitet, weiterveräußert oder weitertransportiert ist, behalten wir uns eine ganz genaue Prüfung vor. Regelmäßig gehen wir dann nicht davon aus, dass die gelieferte Ware bereits bei Übergabe fehlerhaft war.

2. Bei Käufern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, begrenzen wir die Verjährung der Sachmangelhaftung für als neu verkaufte Waren auf ein Jahr. Für Waren, die als gebraucht verkauft sind, haften wir nicht.

3. Wir treffen die Wahl, ob wir auf unsere Kosten eine mangelfreie Ware nachliefern oder den Fehler beseitigen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nacherfüllungsmaßnahmen hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der

Mängelhaftung befreit.

4. Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte bzw. nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung oder Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie dem Bestimmungszweck zuwider laufende Einflüsse entstanden sind. Auch wird durch seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten unsere Mängelhaftung aufgehoben. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber wahlweise Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche dem vertragsgemäßen Gebrauch.

5. Wenn der Auftraggeber die neu hergestellte Ware als Unternehmer an einen Verbraucher weiterverkauft hat und die Ware als Folge Ihrer Mangelhaftigkeit zurückgenommen werden musste oder wenn der Verbraucher deshalb den Kaufpreis gemindert hat, so bleibt es auch nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsdauer bei der Regelung des § 478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Regeln des HGB, insbesondere den Untersuchungs- und Rügepflichten. Wir können aber die Nacherfüllung, die Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag ablehnen, wenn wir Ihnen einen gleichwertigen Ersatz in Geld (z.B. Rabatte auf künftige Bestellungen) leisten.

6. Sonstige Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern sich nicht aus Ziffer XI etwas anderes ergibt.

X. Haftung für verschuldensunabhängige Ansprüche

1. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. sollen dem Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreien den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

2. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haften wir wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind die Pflicht zur Verschaffung von Eigentum und Besitz an der Ware. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

3. Diese Beschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an Leben des Körpers und Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.

XI. Garantie

1. Wenn wir eine zusätzliche Garantie versprechen, so machen wir das nur schriftlich und ausdrücklich mit Unterschrift eines vertretungsberechtigten Organs. Insbesondere begründen Beschreibungen der Kaufsache in Prospekten oder der Werbung keine von den gesetzlichen Rechten abweichende Garantie. Dem Auftraggeber bleibt aber der Nachweis der Vereinbarung vorbehalten.

2. Unsere Mängelhaftung für Fremderzeugnisse oder für uns nicht selbst hergestellte Teile beschränkt sich auf die Abtretung der Ansprüche gegen unsere Lieferanten, soweit der Mangel nicht

in unserem Verantwortungsbereich liegt. Schlägt die Befriedigung im Rahmen der abgetretenen Rechte z.B. wegen Insolvenz usw. fehl, so haften wir ersatzweise nur im Rahmen dieser Bedingungen.

XII. Produktangaben, geltende Sprache

1. Angaben, etwa in Broschüren, Prospekten, Katalogen, Preislisten etc. werden ohne besondere Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Sie enthalten keine rechtlich bindenden Erklärungen und begründen insbesondere nicht die Annahme zugesicherter Eigenschaften, sonst eigenständiger Zusagen oder konkreter Handlungsanweisungen. Dies gilt auch für die Verwendung von Norm- oder Konformitätskennzeichnungen.
2. Werden Bestellungen oder Korrespondenzen nicht in deutscher Sprache geführt, sind maßgeblich für die Bestimmung des Vertragsinhaltes die Dokumente in deutscher Sprache. Für Übersetzungsfehler übernehmen wir keine Haftung.

XIII. Zeichnungen, Geheimhaltung

1. An Zeichnungen, Skizzen und anderen Unterlagen - mit Ausnahme von Werbedrucksachen - behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen uns auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle offenkundigen Einzelheiten, die dem anderen durch Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XIV. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen ist unser Unternehmenssitz. Wenn der Auftraggeber Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, so ist der Gerichtsstand unser Unternehmenssitz. Wir können auch am Sitz des Auftraggebers klagen.
3. Hat der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien endgültig entschieden. Es wird ein Schiedsrichter bestimmt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzen.